

Verantwortlichkeit zulassen, auf solche Fälle angewendet werden, die zwar nicht von ihrem Wortlaut erfaßt werden, aber dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung entsprechen. Dadurch wird ausgeschlossen, daß Unzulänglichkeiten in der gesetzlichen Fassung zu einer ungleichen Behandlung gleichgelagerter Fälle führen.

**So ist § 21 Abs. 5 StGB, der sich nach seinem Wortlaut nur auf den „Täter“ bezieht, analog z. B. auf den Anstifter anzuwenden, wenn dieser freiwillig und endgültig den Täter von der Vollendung der Tat abbringt.**

Die Analogie zugunsten des Täters hat jedoch keine große Bedeutung, da die Fälle der Strafmilderung und des Strafausschlusses im Strafgesetzbuch umfassend geregelt sind. Bei der analogen Anwendung von Strafrechtsnormen zugunsten des Täters muß genau geprüft werden, ob die Milderung oder der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung entspricht. Sie darf nicht dazu führen, daß jemand seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit entzogen wird.

*Literatur:* Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976; Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. I, Moskau 1970, S. 244f. (russ.); Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 239 f.